



UMWELTFORUM
OSNABRÜCK E.V.

HOL

HAUPTVERBAND
des Osnabrücker Landvolkes



Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

Regionales Stallgenehmigungspapier, Stand: 06. April 2022

1. Zweck des Papiers

Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen und einer auch in unserer Region hohen Stickstoff-Grundbelastung sind die Hürden für die Genehmigung von Stallbauvorhaben hoch. Eine Vielzahl von nicht abschließend geklärten Rechts- und Fachfragen führen häufig zu langwierigen und in ihrem Ergebnis schwer vorauszusehenden Gerichtsverfahren.

Gleichzeitig sind manche Stallbauvorhaben z.B. aus Tierwohlgründen wünschenswert, führen aber bei isolierter Betrachtung ggf. zu erhöhten Stickstoff-Emissionen und damit, abhängig von den örtlichen Gegebenheiten, u. U. zu einer zu hohen Zusatzbelastung stickstoffsensibler Lebensräume. Eine Genehmigung wäre dann – wiederum bei isolierter Betrachtung des Stallbauvorhabens – nicht immer möglich.

In manchen Konstellationen kann diese Stickstoff-Übersorgung kompensiert¹ und die Genehmigungsfähigkeit erreicht werden, indem an anderer Stelle Stickstoff-Emissionen reduziert werden oder die Stickstoffsensibilität der betroffenen Lebensräume durch geeignete Maßnahmen ihre Relevanz verliert. Diese Konstellationen werden unten in Abschnitt 3 näher beschrieben. Wenn deren Voraussetzungen erfüllt sind, sind sich die Unterzeichner dieses Papiers einig, dass das entsprechende Stallbauvorhaben in der Gesamtschau mit Blick auf stickstoffsensible Lebensräume akzeptabel ist. In diesen Fällen ist die Erteilung einer Genehmigung sinnvoll und die Durchführung von Widerspruchs- und Gerichtsverfahren entbehrlich.

In davon abweichenden Fällen kann zur Lösungsfindung zum frühestmöglichen Zeitpunkt das Gespräch mit den übrigen Beteiligten gesucht werden, um eine gerichtliche Überprüfung der

¹ Der Begriff „kompensiert“ wird in diesem Papier nicht wie der entsprechende Begriff aus der sog. Eingriffsregelung des Naturschutzrechts verwendet, sondern soll nur beschreiben, dass die N-Zusatzbelastung durch eine gegenläufige Maßnahme an anderer Stelle „ausgeglichen“ wird.

Genehmigung und die damit verbundenen Zeitverluste zu vermeiden.

Nicht berührt werden durch dieses Papier die sonstigen, nicht Stickstoff-relevanten rechtlichen Standards und Genehmigungsvoraussetzungen sowie das Erfordernis zur Beibringung vollständiger Genehmigungsunterlagen durch die jeweiligen Antragsteller.

2. Anwendungsbereich des Papiers

a. Inhaltlicher Geltungsbereich

Eine zu hohe Stickstoff-Zusatzbelastung im Sinne von Abschnitt 1 liegt vor, wenn die Critical Loads durch die Stickstoffeinträge des geplanten Stallumbaus bzw. Ersatzneubaus um mehr als 3 % überschritten werden oder die Zusatzbelastung den Abschneidewert von 0,3 kg N pro Hektar und Jahr vorhabenbezogen überschreitet.

Stallbauvorhaben, die die genannten Werte nicht überschreiten, werden von diesem Papier nicht berührt.

Es bleibt jedem Betrieb unbenommen, sich bei seinen Anträgen auch über die genannten Werte hinaus z.B. auf Anhang 9 der TA Luft zu beziehen. In solchen Fällen kommt die vorliegende Vereinbarung nicht zur Anwendung.

b. Gebietlicher Anwendungsbereich

Hauptanwendungsfall dieser Vereinbarung sind baurechtlich oder immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Stallumbauten und Ersatzneubauten außerhalb von Natura-2000-Gebieten (FFH und EU-Vogelschutz) und außerhalb eines 2-km-Puffers um diese Gebiete herum.

Wenn eine Einzelfallbetrachtung ergibt, dass sich ein Stallbauvorhaben innerhalb des 2-km-Puffers nicht relevant auf das Natura-2000-Gebiet auswirkt, gilt diese Vereinbarung sinngemäß auch hierfür.

Stallbauvorhaben innerhalb von Natura-2000-Gebieten werden von diesem Papier nicht berührt.

3. Fallgruppen der Stickstoff-Kompensation

Eine Stickstoff-Übersversorgung im Sinne von Abschnitt 2 a) steht einer Genehmigung nicht entgegen

- a. wenn im Zusammenwirken mit **anderen Betrieben** durch dortige Außerbetriebnahmen, Tierzahlreduzierungen, Filterungen und/oder vergleichbare immissionsreduzierende Maßnahmen die das jeweilige stickstoffsensible Biotop betreffenden Immissio-

nen gleich bleiben bzw. im Rahmen des betrieblich Möglichen und Zumutbaren gesenkt werden und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen für die Nutzungsdauer des Stallbauvorhabens durch ein von der zuständigen Behörde festgestelltes Erlöschen bzw. eine Reduzierung der Tierhaltungsgenehmigung, eine Baulast oder andere Verfahrensschritte gesichert ist

oder

- b. wenn Stickstoffeinträge aus dem Stallbauvorhaben auf betroffene stickstoffsensible Biotop mit Hilfe von Emissionsreduzierungen durch **veränderte Flächenbewirtschaftung** (z.B. Verzicht auf Gülleausbringung oder Umstellung auf immissionsreduzierende Gülleausbringungsmethoden) kompensiert werden und dies z.B. über Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid oder grundbuchlich abgesichert wird (dabei werden gegenüber der guten fachlichen Praxis und dem geltenden Recht bisher schon auf freiwilliger Basis² vorgenommene Änderungen der Bewirtschaftung berücksichtigt, wenn sie dauerhaft bzw. für die Geltungsdauer der Stallbaugenehmigung abgesichert werden)

oder

- c. wenn negative Auswirkungen auf die betroffenen stickstoffsensiblen Biotop durch geeignete **Managementmaßnahmen** auf diesen Flächen (z.B. Entfernung des Aufwuchses) ausbleiben bzw. ausgeglichen werden und die tatsächliche Durchführung der Maßnahmen durch geeignete Instrumente (z.B. jährliches Monitoring bzw. eine Bestätigung Maßnahmendurchführung durch die Ausführenden) gesichert ist
- oder
- d. wenn es sich bei dem betroffenen stickstoffsensiblen Biotop um einen Lebensraumtyp nach Anh. I FFH-RL (außerhalb von Natura-2000-Gebieten) oder ein gesetzlich geschütztes Biotop (beide im Weiteren: LRT) handelt und an anderer Stelle ein vorhandenes geeignetes Biotop zum selben LRT entwickelt wird (z.B. Waldumbau) und dieses **neue LRT-Biotop** in das Kompensationskataster aufgenommen wird. Hierbei handelt es sich um eine Sonderregelung für LRT, eine Kompensation „gewöhnlicher“ Waldflächen ist nicht vorgesehen.

² In Betracht kommen auch solche freiwilligen Änderungen der Bewirtschaftung, für die der Betrieb finanzielle Leistungen erhält (z.B. Agrarumweltmaßnahmen, Maßnahmen in Trinkwasser-Kooperationen, Vertragsnaturschutz). Ob mit der Berücksichtigung im Rahmen dieses Regionalen Stallgenehmigungspapiers ein Wegfall dieser finanziellen Leistungen eintreten könnte, wäre vom jeweiligen Betrieb in eigener Verantwortung zu klären.

Die festzusetzenden Kompensationsmaßnahmen im Sinne von Abschnitt a) bis d) orientieren sich dabei an der Schwere des Funktionsverlustes. Bei geringfügigen Überschreitungen der in Abschnitt 2 a) genannten Werte sind daher auch nur entsprechend geringere Kompensationen erforderlich.

4. Ergänzende Vereinbarung zu Emissionsfaktoren bei Außenklimaställen

Gegenwärtig liegen nur vereinzelt und nicht für alle Verfahren der Außenklimastallhaltung Emissionsdaten vor (z. B. der auf Initiative des Landes Hessen erarbeitete Abschlussbericht „Emissionsmessungen an Außenklimastellen in der Schweinehaltung“ (LUFA Nord-West, 20149)). Es mangelt hier somit an Emissionsfaktoren, wie sie z. B. in der VDI 3894 Blatt 1 aufgeführt sind.

Mangels geeigneter bundes- und landesrechtlicher Vorgaben zieht die Genehmigungsbehörde deshalb die jeweils bestverfügbaren Methoden zur Festlegung der Emissionsfaktoren heran. Ergibt sich hieraus – auch unter Heranziehung der vorstehend genannten Aspekte – eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens, so besteht Konsens darüber, dass die tatsächliche Erteilung der Genehmigung nicht an den fehlenden bundes- und landesrechtlichen Vorgaben scheitern soll.

5. Ergänzende Vereinbarung zur Laufzeit von Pachtverträgen

Wenn die Stickstoff-bezogenen Probleme auf die vorstehend beschriebene Weise ausgeräumt werden, so ist die Dauer von Pachtverträgen einschl. ihrer Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Privilegierung für diese Vereinbarung nicht relevant. Die Genehmigungsbehörde bewertet diese Aspekte in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.



Anna Kebschull
Landrätin Landkreis Osnabrück



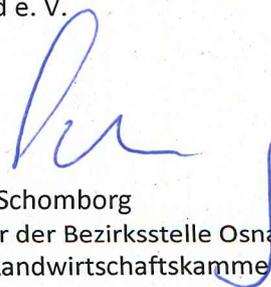
Dr. Matthias Schreiber
2. Vorsitzender
Umweltforum Osnabrücker Land e. V.



Dirk Westrup
1. Vorsitzender HOL



Gabriele Mörixmann
Landvolk Melle



Jörg Schomborg
Leiter der Bezirksstelle Osnabrück
der Landwirtschaftskammer Niedersachsen